



1. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen:

- A. 10 Wochen Strafrecht Allgemeiner Teil**
- B. Der Allgemeine Teil ist die größte Herausforderung im Strafrecht (Deshalb wird er erst jetzt besprochen)**
- C. Er erfordert nochmal einen höheren Einsatz bei der Nacharbeit!**
- D. Der Kursaufbau orientiert sich an den einzelnen Deliktstypen und wir beginnen mit dem vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikt**

Prüfungsaufbau des Tatbestandes eines Begehungsdelikts:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) TQ (Echtes/unechtes Sonderdelikt?)
- b) TS
- c) TO
- d) TE
- e) TH (Eigenh. Delikt? / § 25 Abs. 1, 2. Alt oder Abs. 2?)
- f) Kausalität
- g) Objektive Zurechnung
- h) TM (ZB „Rechtswidrig“)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Weitere subjektive Merkmale

3. Tatbestandsannex (Objektive Strafbarkeitsbedingung)

Zur Kausalität:

- A. Es gilt die Äquivalenztheorie, d.h. die Kausalität ist nach der „conditio-sine-qua-non-Formel“ zu bestimmen:
Eine Handlung ist für den Erfolgseintritt kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere.**
- B. Damit lassen sich alle problematischen Fälle (bis auf einen Fall) richtig lösen:**
- Kein Regressverbot
 - Kausalitätsabbruch / Hypothetische Kausalität
 - Kumulative Kausalität
 - Alternative Kausalität (hier Vorsicht!)

Zur objektiven Zurechnung:

Um eine uferlose Ausweitung der Strafbarkeit zu vermeiden, bedarf es der Einschränkung durch die objektive Zurechnung (a.A. die Rspr., die das über den Vorsatz auf den Kausalverlauf erreichen will)

Danach muss der Täter durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, welche sich gerade im Taterfolg realisiert hat

Dazu muss man die Fallgruppen kennen, in welchen dies gerade nicht der Fall ist

1. Keine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen, wenn

- Menschlich nicht beherrschbar
- Verhalten sozialadäquat
- Bloße Risikoverringerung

2. Keine Verwirklichung dieses Risikos, wenn

- Atypischer Kausalverlauf
- Außerhalb des Schutzbereichs der Norm
- Verantwortungsverlagerung
(d.h. eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder
Dazwischentreten Dritter)

Fall 1:

Vorbemerkungen:

- Es ist nur die Strafbarkeit des A zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, in drei Tatkomplexe zu unterteilen

Strafbarkeit des A

1. Tatkomplex: Das Geschehen um die Wärmekammer

I. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Tötungsvorsatz

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

→ Anderen Menschen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt

→ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?

- Kein überlegenes Täterwissen (+)

- Zeitfolge?

→ SG (-)

- Tatbeherrschung

→ SG (-)

=> Keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung

=> Obj. Grundtatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Qualifikationstatbestand

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 (+) (a.A. bez. Vs vertretbar)

3. Rechtswidrigkeit

→ Rechtfertigende Einwilligung?

a) Einwilligungslage

aa) Disponibles Rechtsgut (+)

bb) Einwilligungsfähigkeit des B (+)

cc) Vor der Tat erklärt (+)

dd) Kundgabe nach außen (+)

ee) Ernstlich und frei von Willensmängeln (+)

ff) Kein Sittenverstoß?

→ Hier bei der Schwere der Gefahr doch, so dass nach § 228 die Einwilligung unwirksam ist

1. Kurseinheit AT

=> Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

(+), da Verbotsirrtum nicht erkennbar (jedenfalls vermeidbar)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 (+)

III. § 221 Abs. 1 Nr. 1 (+)

IV. § 323 c Abs. 1 (Durch das anschließende Nichthelfen)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unglücksfall (+)

bb) Nicht Hilfeleisten, obwohl

erforderlich, möglich und zumutbar?

(+) (insb. zumutbar, weil Verhalten nicht vom Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit gedeckt)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

(-), A ging bereits vom Tod des B aus

=> § 323 c (-)

V. § 123

(-), A war berechtigt, das Gelände zu betreten

Konkurrenzen:

Die gefährliche Körperverletzung und die Aussetzung stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52

2. Tatkomplex: Das Verhalten gegenüber der C

I. § 211 (Durch das Verbringen ins Säurebad)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Einen anderen Menschen getötet

(+) (hypothetische Kausalität ist unbeachtlich)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

→ Zu dieser Zeit (-)

→ Dolus generalis?

(-), dogmatisch unhaltbar; vgl. §§ 8, 16

⇒ § 211 durch das Verbringen ins Säurebad (-)

II. § 211 (Durch das Würgen)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Einen anderen Menschen getötet

aa) TO, TE, TH (+)

bb) Kausalität (+) (Ohne das Würgen...)

cc) Objektive Zurechnung

(+), da kein atypischer Kausalverlauf, Scheintod kommt vor

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

→ Problematisch, da Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf

E.A. Vorsatz hier (-), da wesentliche Abweichung

Arg. - Hier sind es zwei unabhängige Akte

H.M. Vorsatz hier (+), da Abweichung nicht wesentlich

Arg. - Einheitlicher Geschehensablauf

- Sonst Schutzbehauptungen möglich

=> Vorsatz (+)

bb) Verdeckungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 211 durch das Würgen (+)

III. § 222 (Durch das Verbringen ins Säurebad)

(+,-), da mitbestrafte Nachtat

3. Tatkomplex: Der Tod des V

I. § 211

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand ... (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

→ Grundsätzlich wollte A den V töten

→ Problematisch ist, dass der Erfolg früher als geplant eingetreten ist

→ Unwesentliche Abweichung?

(-), nur möglich, wenn der Täter aus seiner Sicht bereits unmittelbar angesetzt hat, hier gab es noch wesentliche Zwischenakte

1. Kurseinheit AT

=> Vorsatz (-)

=> § 211 (-)

II. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (-), da kein Vorsatz (s.o.)

III. § 239 Abs. 1, 4

1. Grundtatbestand

(+), A hat vorsätzlich den V im Kofferraum eingesperrt

2. Erfolgsqualifikationstatbestand

(+), durch die Freiheitsberaubung hat A fahrlässig den Tod des V verursacht

=> § 239 Abs. 1, 4 (+)

IV. § 222 (+,-)

V. § 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3

(-), da kein entsprechender Gefährdungsvorsatz

VI. §§ 223 Abs. 1, 227

(-), da kein Körperverletzungsvorsatz (a.A. vertretbar)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die tateinheitlich verwirklichte gefährliche Körperverletzung und die Aussetzung an B stehen zu dem Mord an C und zu der Freiheitsberaubung mit Todesfolge an V in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53 StGB.

A ist wegen tatmehrheitlich begangenen Mordes, Freiheitsberaubung mit Todesfolge sowie wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und Aussetzung strafbar.

Ende

